

Unterrichtung

durch den Bundesminister der Finanzen

Überplanmäßige Ausgabe im Haushaltsjahr 1979 bei Kap. 14 12 Tit. 698 02 – Entschädigung aufgrund des Fluglärmsgesetzes –

Schreiben des Bundesministers der Finanzen – II D 3 – We
1293 – 6/79 – vom 31. Oktober 1979:

Gemäß § 37 Abs. 4 BHO teile ich mit, daß ich auf Antrag des Bundesministers der Verteidigung meine Einwilligung nach Artikel 112 GG erteilt habe, bei Kap. 14 12 Tit. 698 02 – Entschädigungen aufgrund des Fluglärmsgesetzes – eine überplanmäßige Ausgabe bis zur Höhe von 26 800 000 DM zu leisten.

Die Ausgabe wird innerhalb des Epl. 14 eingespart.

Die Entschädigungsbehörden müssen im laufenden Haushaltsjahr etwa 3400 Anträge auf Erstattung von Aufwendungen für bauliche Schallschutzmaßnahmen an Wohnungen und schutzbedürftigen Einrichtungen in den Lärmschutzbereichen militärischer Flugplätze mit einer Kostensumme von insgesamt etwa 62 800 000 DM abwickeln. Die Zahl der Anträge hat gegenüber dem Vorjahr unerwartet zugenommen. Die Ausgabenentwicklung ist bei Aufstellung des Haushalts 1979 nicht vorhergesehen worden. Auf die Entschädigung besteht ein Rechtsanspruch.

Die überplanmäßige Ausgabe ist unabweisbar und unvorhergesehen.

